

Merkblatt Weiter Wissen der IG Kultur Steiermark: Kulturförderungen des Landes Steiermark



Ausgabe Februar/2023

*Dieses Merkblatt wurde aus einer Mitschrift [der Veranstaltung](#) erstellt und vom Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur freigegeben.
Dennoch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr!*

Kultur.Land.Steiermark der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Steiermärkischen Landesregierung: [Land Steiermark – Kulturportal - Kultur - Land Steiermark](#)

Kontakt: [Mag.^a Evelyn Kometter](#)

Leitung Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur

Tel.: +43 316 877 3138

Kultur- und Kunstförderungen für die Freie Szene sind nur ein Teil der Aufgaben der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, doch wurde der gesamte Förderungsbereich 2022 im Referat Kunst, Kultur und kulturelles Erbe (vormals Referate Förderungen & Service und Kulturelles Erbe und Volkskultur) gebündelt. Alle Infos zu Kunst – und Kulturförderungen finden sich auf der Website des Landes Steiermark unter <https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166340854/DE/>

KULTUR.LAND.STEIERMARK.
UNSERE KULTURSTRATEGIE 2030.

© Land Steiermark

NEWS ▾ INTERNATIONALES ▾ KULTURERBE ▾ UNSERE FORMATE ▾ **KULTUR- UND KUNSTFÖRDERUNGEN ▾** LANDESBIBLIOTHEK

KULTURSTRATEGIE 2030 ▾ LANDESKULTUREINRICHTUNGEN ▾

Sie sind hier: > Kultur > Kultur- und Kunstförderungen

> Ausschreibungen - Calls
> Bildende Kunst, Neue Medien, Architektur und Denkmalpflege
> Darstellende Kunst
> EU-Förderungen
> Film
> Literatur
> Museen und Sammlungen
> Musik, Musiktheater, Klangkunst und Blasmusik
> Spartenübergreifende Projekte und Allgemeine (Volks-)Kulturförderung
> Mietkostenfreie Tage in der Helmut-List-Halle
> Einreichtermine
> Hinweise zur Antragsstellung und Fördervergabe
> Rechtliche Grundlagen

Kultur- und Kunstförderungen

Basis für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark im Bereich Kunst und Kultur sind das [Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005](#) sowie für einzelne Förderungsarten [spezifische Vorgaben bzw. Richtlinien](#).

Was wird gefördert?

Gemäß Kultur- und Kunstförderungsgesetz werden geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende kulturelle Tätigkeiten und Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen gefördert.

Weitere Förderungszwecke sind den einzelnen Förderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Förderung dient der Konzeption, Entwicklung, Produktion und Umsetzung unterschiedlichster kultureller und künstlerischer Vorhaben. Diese sollen gesellschaftliches Interesse wecken und für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Dabei ist ein konkreter Bezug zur Steiermark oder zum steirischen Kunst- und Kulturleben Voraussetzung. Dieser Bezug kann thematisch, personell oder institutionell hergestellt werden. Das heißt, die Steiermark kann als Produktionsort vorgesehen oder das Projekt für die Kunst- und Kulturszene der Steiermark von besonderer Bedeutung sein.

Die Förderungsbereiche sind gesetzlich festgelegt:

- Bildende Kunst, Neue Medien und Architektur
- Darstellende Kunst

ONLINEFORMULARE
Allgemeine Kultur- und Kunstförderungen
Tourneen, Wiederaufnahmen, Lesungen
Volkskulturförderungen

ANSPRECHPERSONEN
Ansprechpartner*innen

NEWSLETTER

Allgemeines

Was wird gefördert?

Gemäß Kultur- und Kunstförderungsgesetz werden geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende kulturelle Tätigkeiten und Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen gefördert. Dies können folgende Vorhaben sein:

- **Projektförderung/Einzelprojekte:**

Hierunter fallen alle Projekte bzw. Vorhaben, die zeitlich und inhaltlich begrenzt sind. Das kann eine Theaterinszenierung, Konzertreihe, Ausstellung, Lesereihe, etc. sein.

- **Jahresförderung und**

Hier werden neben den Kosten für die Projekte/Programme auch Basiskosten wie Infrastruktur, Bürokosten, dauerhafte Organisationskosten, Gehälter anerkannt.

- **Mehrjahresförderungen:**

Aktuell gibt es mehrjährige Förderverträge mit einer Laufzeit von 2023-2025.

Die Förderung dient der Konzeption, Entwicklung, Produktion und Umsetzung unterschiedlichster kultureller und künstlerischer Vorhaben. Diese sollen gesellschaftliches Interesse wecken und für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die **Vergabe** erfolgt auf Basis eines eigenen Calls (Ausschreibung) und des im Kultur- und Kunstförderungsgesetz dargelegten Verfahrens (Begutachtung durch Kulturkuratorium und Fachexpert:innen).

Wichtig ist dem Land Steiermark, dass die organisatorische, künstlerische und finanzielle Umsetzung eines Projektes nachvollziehbar und plausibel dargestellt ist. Sprünge in der Förderhöhe von einem Jahr zum nächsten sollten ausführlich beschrieben und begründet werden und in Relation zu bisherigen Förderungen stehen.

Werden mehrere Anträge zu unterschiedlichen Projekten gleichzeitig gestellt, werden die Antragssummen addiert und die Anträge im Vergabeverfahren entsprechend der Gesamtsumme an beantragten Förderungen behandelt. Es empfiehlt sich daher, **möglichst nur einen einzigen Antrag zu stellen.**

Die Bearbeitung eines neuerlichen Ansuchens ist davon abhängig, dass Verwendungsnachweise vorheriger Förderungen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt werden. Dabei sollte die fristgerechte Abgabe der Unterlagen (Projektbericht und Abrechnung) geachtet werden. Die entsprechenden Fristen sind im Förderungsvertrag und im Begleitschreiben zu diesem angegeben. Werden die Nachweisfristen versäumt, erfolgt eine Erinnerung bzw. Mahnung. Allerdings werden dann eventuell bereits eingebrachte Anträge, z. B. für eine Folgefinanzierung oder ein anderes Projekt nicht weiterbearbeitet und zurückgestellt, bis die Abrechnung abgeschlossen ist!

***TIPP:** Sucht im Kulturförderbericht nach vergleichbaren Institutionen oder Projekten. Das Förderreferat steht auch für Förderberatungen zur Verfügung, Basis für solche Gespräche sind aber ein konkretes Projektvorhaben sowie ein fertig ausgeführter Finanzierungsplan.*

<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342003/DE/>

Der **Steiermark Bezug** muss durch den Ort der Projektumsetzung, durch einen inhaltlichen oder persönlichen Bezug zum Bundesland Steiermark, und/oder durch regelmäßige Arbeit hier gegeben sein. Dies wird im Einzelfall geprüft. Dabei ist die reine Herkunft alleine nicht ausreichend, wenn z. B. über viele Jahre keine Tätigkeit in der Steiermark mehr stattgefunden hat. Es ist aber ein großes Anliegen der Kulturförderung, stark mit der Steiermark identifizierte und regelmäßig hier arbeitende Künstler*innen, den künstlerischen Nachwuchs nach Abschluss einer Ausbildung, etc. zu unterstützen.

Bearbeitungszeitraum: Das Land vergibt Förderungen aufgrund des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes und auf Basis einheitlicher Regelungen des Landesförderungscontrollings für alle Abteilungen der Landesverwaltung. Vom Online-Formular bis zum unterschriebenen

Förderungsvertrag sind dabei eine Reihe von Prüfschritten einzuhalten. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist von Anträgen beträgt 14 Wochen, die mit der Vollständigkeit der Einreichung zu laufen beginnt.

Förderungsanträge ab 3.500,01 Euro werden zur Begutachtung dem [Kulturkuratorium](https://www.kultur.steiermark.at/cms/beitrag/12814084/2494255/) übermittelt. Durch dieses 15-köpfigen Gremium und seine Zusammensetzung soll eine möglichst große Objektivität bei der Förderungsvergabe hergestellt werden. Es besteht aus Expertinnen und Experten in diversen künstlerischen Disziplinen mit Erfahrungswerten im Umgang mit Kulturprojekten. Die aktuellen 15 Mitglieder des Kuratoriums und die Fachexpert*innen finden sich unter <https://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/12814084/2494255/>. Nach Abschluss der fachlichen Beurteilung durch das Kulturkuratorium und der Prüfung durch die Abteilung, werden die Empfehlungen dem zuständigen Kulturreferenten, Landeshauptmann Christopher Drexler, vorgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt auf seinen Antrag durch die Steiermärkische Landesregierung in den Regierungssitzungen <https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/148722460/DE/>.

Einreichtermine werden für Jahresförderungen, Publikationsförderungen, Filmförderungen und einzelne Ausschreibungen (Calls) festgesetzt und auf der Homepage des Kulturabteilung (<https://www.kultur.steiermark.at/cms/beitrag/12848069/166346445/>) veröffentlicht. Diese sind unbedingt einzuhalten.

Wird die Einreichfrist nicht eingehalten, kann das eingereichte Projekt nicht am Call bzw. Einreichtermin teilnehmen. Im Falle von Einreichterminen, wird der Antrag automatisch dem nächsten Einreichtermin zugeordnet. Dadurch kann sich die Entscheidung um 3-6 Monate verzögern!

Für bestimmte Förderungsbereiche gibt es eigene Richtlinien (z. B. Publikationsförderungen, Gastspielförderungen, Filmförderungen, etc.), die vor einer Antragstellung genau durchgelesen werden sollten, da sie auch Vorgaben für Unterlagen, Informationen, etc. für die Einreichung beinhalten. Zudem steht in den Richtlinien, welche Projekte überhaupt gefördert werden.

***TIPP:** Um die vorgeschriebenen 14 Wochen Frist nicht zu verlängern, darauf achten, dass schon bei der Einreichung alle Unterlagen und Angaben vollständig sind.*

Am besten 6-12 Monate vor Projektbeginn einreichen.

Hat das Projekt bereits begonnen, ist keine Förderung mehr möglich!

Zielgruppe: Jede **natürliche und juristische Person** kann um eine Förderung ansuchen.

***TIPP:** Bei juristischen Personen - z.B. Vereinen - unbedingt darauf achten, dass die zeichnungsberechtigte Person den Förderungsantrag stellt. Dies belegt der Vereinsregisterauszug, den Vereine ebenso wie ihre Statuten beim Online-Antrag hochladen müssen. Die Eintragung im Vereinsregister muss unbedingt aktuell gehalten werden. Sind die dort vermerkten Vertretungsbefugnisse abgelaufen oder laufen diese innerhalb der Begutachtungsfrist ab, kann kein Vertrag ausgestellt werden! Einzelpersonen müssen einen Lebenslauf beilegen. Die Abteilung prüft sorgfältig.*

Interdisziplinäres Arbeiten und intermediale Ansätze spielen in allen Sparten als Qualität eine Rolle. Jedoch auch klassische Formate können gefördert werden, denn es soll seitens des Landes eine **künstlerische und kulturelle Breite** unterstützt werden.

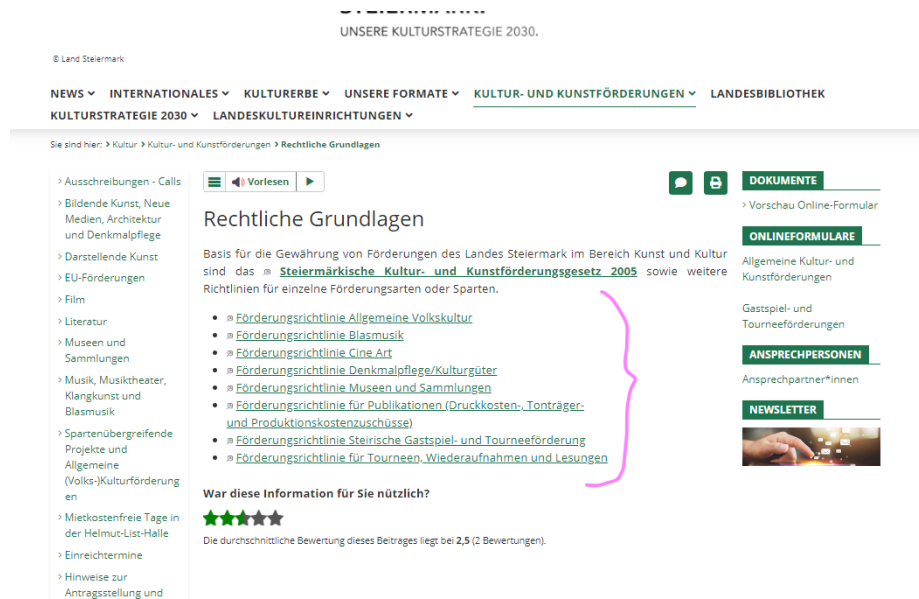
Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz

Das Kultur- und Kunstförderungsgesetz (2005) ist die gesetzliche Grundlage der Förderungsvergabe und definiert den allgemeinen Rahmen, wie das Land Steiermark als Fördergeber auftritt. Das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz ist in der geltenden Fassung abrufbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000802>

Für einige Förderungsprogramme gibt es zusätzliche Richtlinien, die die speziellen Förderbereiche, Adressantenkreise, etc. ergänzend zum Gesetz spezifizieren:

<https://www.kultur.steiermark.at/cms/beitrag/12875153/169725096/>



Förderungsbereiche und Ansprechpartner:innen

Die Förderungsbereiche sind im Kultur- und Kunstförderungsgesetz festgelegt:

- **Bildende Kunst, Neue Medien und Architektur**
Bildende Kunst, Neue Medien, Architektur und Denkmalpflege
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342149/DE/>
- **Darstellende Kunst**
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342314/DE/>
- **Film**
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166341249/DE/>
- **Literatur**
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342563/DE/>
- **Musik, Musiktheater und Klangkunst**
Musik, Musiktheater, Klangkunst und Blasmusik
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342920/DE/>

- **Allgemeine Volkskultur**
Spartenübergreifende Projekte und Allgemeine (Volks-)Kulturförderungen
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166342964/DE/>
- **Museen**
Museen und Sammlungen
<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166343006/DE>
- **Denkmalpflege und Kulturgüter**
siehe oben: **Bildende Kunst, Neue Medien und Architektur**

Stipendien, Residencies und Landeskulturpreise laufen über das Referat Beteiligungen.
Zuständig ist Frau Mag.a Christiane Kada .

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75776802/DE?kontakt=J>

Bitte wendet euch bei **Fragen bzw. Rückfragen** an die zuständigen **Ansprechpartner: innen** der Förderbereiche <https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166346375/DE/>

Hinweise zur Antragstellung und Fördervergabe

Abrufbar auf [der Webseite](#). Förderungen erfolgen ausschließlich mit dem dafür [vorgesehenen Online-Antrag](#). Es gibt eine Reihe von Vorlagen und Merkblättern (z. B. [Verwendungsnachweise](#)) und [Bedienungsanleitungen](#). Bitte aufmerksam durchlesen!

Die **Projektkalkulation** muss ausgeglichen sein und bereits auf Basis der Regelungen für die Abrechnung der Förderungsmittel entsprechend dem Merkblatt zur Erstellung von Verwendungsnachweisen <https://www.kultur.steiermark.at/cms/beitrag/12848678/166486729/> ausgearbeitet werden.

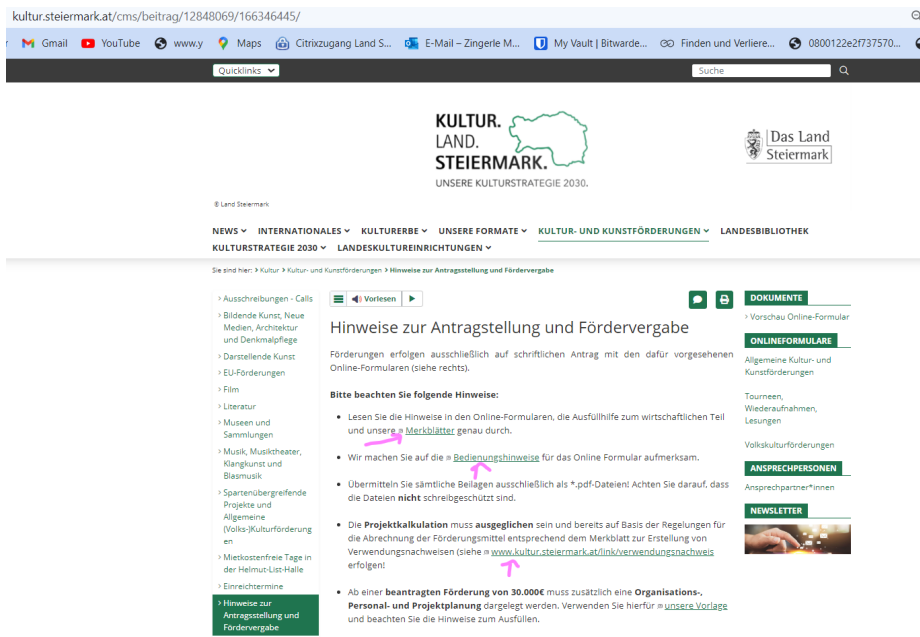
Es geht darum, die voraussichtlichen Kosten eines Projektes abzuschätzen. Zudem muss die Finanzierung durch Einnahmen, Förderungen, Eigenmittel, Sponsoren, etc. dargelegt werden.

Es darf weder mit Gewinnen noch mit Verlusten gerechnet werden - es wird immer **auf NULL kalkuliert**. Förderungen sollen die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und möglichen Einnahmen ausgleichen.

Wenn **Überschüsse** entstehen, **kann** es zu Rückforderungen kommen. Es gibt dabei aber mehrere Prüfschritte:

- Wurde das Projekt wie geplant umgesetzt?
- Wird die Förderung belegt?
- Sind die Überschüsse durch höhere Einnahmen, als zu erwarten war, erzielt wurden?
- Sind Kosten entfallen oder wurden diese im Antrag zu hoch geschätzt?
- Konnten, nachdem die Förderung durch das Land bereits ausbezahlt wurde, weitere Geldgeber/Förderstellen gefunden werden und sind dadurch mehr Gelder eingeworben worden, als ursprünglich geplant?
- Wurde der Förderungszweck erreicht?

Die Kulturabteilung holt in diesen Fällen Stellungnahmen/Erklärungen ein und entscheidet dann, ob eine Förderung zur Gänze oder teilweise zurückgefordert werden muss. Ziel der Abteilung 9 ist dabei in keinem Fall, wirtschaftlichen Erfolg zu „bestrafen“, es geht aber insgesamt darum, Steuergelder sparsam zu verwenden und möglichst viele Kulturprojekte zu ermöglichen. Zurückgeforderte Gelder fließen in das allgemeine Landesbudget zurück und sind damit für den Kultursektor nicht mehr verfügbar!



Beilagen ausschließlich als *.pdf-Dateien und ohne Schreibschutz übermitteln!

Ab einer beantragten Förderung von 30.000€ muss zusätzlich eine **Organisations-, Personal- und Projektplanung** dargelegt werden. Verwenden Sie hierfür die Vorlage und beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen.

Bei anderen Förderungsgebern (Stadt, Bund, Standortgemeinde/n...) beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen sind im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben und entsprechend auszuweisen! Es gibt keine typischen Konstellationen. Es lohnt sich, bei mehreren Förderstellen anzufragen. Wenn Förderzusagen von anderen Gebietskörperschaften, Stiftungen, Sponsoren, etc. gibt, ist das auch für das Land ein gutes Zeichen.

Der Förderungswunsch muss dann entsprechend aufgeteilt werden. Hier kann immer nachgefragt werden.

TIPP: Wenn das Projekt beispielsweise bundesweit relevant ist, kann auch beim Bund angesucht werden. Das kann auch für Vorhaben in den Regionen relevant sein.

Der Bund bietet ebenfalls mehrere Förderschienen und Calls:

<https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/informationen-fuer-kunstschaffende/formulare.html>

Die Auszahlung von gewährten Förderungen erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines **Förderungsvertrages** zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport und dem/der Förderungsnehmer:in.

Wesentliche Änderungen der inhaltlichen Konzeption oder der Finanzierung des Projektes oder Programmes sind der Abteilung **umgehend mitzuteilen**.

TIPP: Bei Änderungen im Projektfortschritt und -ablauf **IMMER** beim Land melden und mit den Ansprechpartner:innen in Kontakt bleiben

<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166346375/DE>

Das Online-Formular in Schritten

<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166340854/DE/>

Die Onlineformulare sind für die gesamte Landesverwaltung vorgegeben, aber auf die jeweiligen Förderungs- bzw. Verwaltungsbereiche angepasst. Die Erstinformation ist hier zu finden:

<https://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/166340854/DE/>

Es gibt die Formularvorschau als PDF:

https://www.kultur.steiermark.at/cms/dokumente/12848069_166346445/97fdf6f3/Vorschau%20Allgemeine%20Kunst%20Online-Formular_.pdf

Das Online Formular kann nur zeitlich begrenzt bearbeitet werden, es gibt aber eine Time-Out Warnung, wenn die Zeit abläuft. Um Zeit zu sparen, Kalkulation, Lebenslauf, Vereinsstatuten, aktuellen Vereinsregisterauszug vorbereiten.

TIPP: Zwischenspeichern (siehe 1 Bild oben) ist daher ratsam. Die Daten werden via XML auf den eigenen PC geladen. Merkt euch den Speicherplatz! Die Daten können dann wieder zurück hochgeladen werden (siehe 2 Bild oben), wenn ihr beim Antrag weiterarbeitet. Auf einem Computer mit handelsüblicher Benutzersoftware können sie nicht sinnvoll bearbeitet oder gelesen werden!

Es ist immer empfehlenswert, dass die Obfrau/der Obmann den Antrag stellt, da die Vereinsvertreter:innen zeichnungsberechtigt sein müssen. Wenn es keine eigenen Rechtspersönlichkeit gibt, wie bei z.B. bei Bands, empfiehlt es sich, dass eine Person einreicht und die Verantwortung übernimmt.

Unabhängig von der Rechtsform müssen die Lebensläufe der projektverantwortlichen Personen/Künstler:innen bzw. ein aussagekräftiges künstlerisches Portfolio des Vereins, der Gruppe, oder Kulturinitiative beigelegt werden. Damit wird die fachliche Eignung, ein Projekt durchzuführen, belegt. Das Amt braucht eine Grundinformation, auch bei langjährigen Förderungsnehmer:innen.

Kooperationsprojekte: Für Vernetzungsprojekte bei denen Kulturveranstalter: innen ihre bestehenden Programme gemeinsam präsentieren, können sich auch ARGEs oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) gründen. Dies bedarf keiner besonderer Eintragung oder Dokumentation, wie z. B. ein Vertrag oder Registereintrag. Es kann aber auch einer der beteiligten Vereine den Lead übernehmen und das Projekt gegenüber der/den Förderungsstelle(n) verantworten. Die Kooperation muss abgesichert und gut erklärt sein, v. a. wer welche Rolle übernimmt, welche Kosten trägt und welche Leistungen erbringt.

Es liegt bei den Antragsteller:innen wie die vernetzende Tätigkeiten durchgeführt werden, z.B.: Drei Vereine machen ein Projekt – aber nur ein Verein stellt einen Antrag.

Schritt für Schritt das Formular durcharbeiten

- Die **Kästchen mit Sternchen** sind Pflichtbereiche zum Ausfüllen oder Menüs zum Auswählen.
- **Keine Sonderzeichen**, keine Dateien mit Schreibschutz hochladen, im Kosten- und Finanzierungsplan nur Zahlen eingeben, keine Satzzeichen. Einzige Ausnahme: Kommata.
- **Projekttitel:** Nachvollziehbare Titel nehmen. Diese können auch ganz einfach sein.
- **Vorsteuerabzugsberechtigung:** anklicken, wenn ein Verein vorsteuerabzugsberechtigt, ist bzw. nein, wenn ein Verein es nicht ist. Bei Ja bekommt der Verein die Förderung nur auf die Nettobeträge ausbezahlt. Standardfall sind Vereine, deren Umsatz unter 35.000 Euro im Jahr liegt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung muss aber extra beim Finanzamt beantragt werden, in der Regel weiß man also, ob man diese in Anspruch nimmt oder nicht.
- **Projektzeitraum:** So ansetzen, dass sich das ganze Projekt und alle Zahlungen darin ausgehen! Es dürfen nur Rechnungen innerhalb des vereinbarten Projektzeitraums bei der Abrechnung anerkannt werden! Bitte **ausreichend Zeit für Vorbereitung, Nachbearbeitung, Dokumentation und Zahlungsabwicklung (Rechnungslegung, Überweisung) einplanen**. Der Onlineantrag lässt den Projektbeginn nicht vordatieren. Kosten in der Entwicklungsphase beachten, und rechtzeitig den Förderantrag stellen.
- **Projektbeschreibung:** Klar und nachvollziehbar darstellen. **MIT W-FRAGEN** arbeiten **Wer macht was, wann, wo und warum!** Texte eventuell Menschen, die außerhalb des Kulturbereich stehen, zum Lesen geben, ob sie das Projekt verstehen, um Nachfragen zu reduzieren.
- **Realisierungsindikatoren** sind quantifizierbare Größen, die die Projektrealisierung dokumentieren/belegen. Es sollten diejenigen Indikatoren ausgewählt/angegeben werden, die selbst erhoben werden, z. B. Besucher- und Teilnehmer:innenzahlen, Auslastung von Spielstätten (wieviel Prozent der verfügbaren Sitzplätze wurden vergeben?), Verkäufe von Büchern, Tonträgern, etc., aber auch Umsätze im Bundesland Steiermark, Medienberichte usw. Man muss nicht alle Indikatoren angeben, aber zumindest einen. Alles, was man hier ankreuzt, muss **im Projektbericht nachgewiesen/angegeben** werden. Dies wird ernst genommen und auch nachgefragt, es geht darum nachzuweisen, dass das Geld für das Projekt verwendet und dieses auch umgesetzt wurde.
- **Orte der Projektdurchführung:** Wo findet die Projektrealisierung tatsächlich statt

(eventuelle auch unabhängig von der Meldeadresse, dem Vereinssitz, etc.)? Wo wirkt die Förderung? Diese Angaben sind wichtig für die Abteilung, die ebenfalls berichtspflichtig ist und hierfür statistische Auswertungen erstellen muss. Es ist auch für die Prüfung/Beurteilung wichtig zu wissen, ob ein Projekt in der Steiermark stattfindet, andere Bundesländer erreicht, eine internationale Komponente hat, etc.

- Abfrage zum **Medientransparenz Gesetz**: Das Land ist verpflichtet, alle Förderungen zu melden, die an periodisch erscheinende Medien ergehen (erscheint mindestens viermal pro Jahr in vergleichbarer Form; Achtung bei elektronischen Medien, die immer gemeldet werden müssen, wenn sie dauerhaft online/verfügbar sind!). Betroffen sind alle Förderungen von staatlicher Seite. Es handelt sich um eine statistische Nachfrage.
- **Angaben zur wirtschaftlichen Lage**

Schritt 2.3/4 – Daten zur wirtschaftlichen Lage

Eintrag DATEN BELAGEN ZUSTIMMUNG KONTROLLE ABSCHLUSS

Vorschau Allgemeine Kunst Online-Formular_.pdf 4 / 7 95%

Bitte beachten Sie: Hinweise zum Verfahren / Formular * Feld muss ausgefüllt sein. Hinweis zum Verfahren / Formular Fehlerhinweis

Angaben zur wirtschaftlichen Lage insgesamt

Hinweis für Einzelpersonen bzw. natürliche Personen: Privatpersonen geben bitte ihre prognostizierten Umsätze aus künstlerischer Tätigkeit an.
Hinweis für Gemeinden: Gemeinden geben bitte ihr prognostiziertes bzw. letztes Kulturbudget an.
Hinweis für Universitäten: Universitäten geben bitte ihr relevantes Institut- bzw. Projektbudget an.

a) Jahresvoranschlag (des Jahres, für das das Ansuchen gestellt wird):
Erwartete Gesamt-Einnahmen in EUR * Erwartete Gesamt-Ausgaben in EUR *

b) Rechnungsabschluss (möglichst des Vorjahres, sonst latest vorliegender):
Gesamt-Einnahmen in EUR *
Gesamt-Ausgaben in EUR *
Überschuss/Gewinn oder Abgang/Verlust in EUR *
Anmerkung

Zwischenspeichern Zurück Weiter Abschicken

Es sind Grundinformation zum/zur Antragsteller:in– es geht **nicht** um Steuerdaten von Einzelpersonen, sondern um eine Größenordnung der im Jahr durch künstlerische/kulturelle Tätigkeiten erzielten Umsätze (Einnahmen und Ausgaben insgesamt). Hintergrund ist v. a. die Frage, ob ein:e Antragsteller:in das Projekt wirtschaftlich stemmen kann?

Das Land darf nicht fördern, wenn keine wirtschaftliche Notwendigkeit oder Konkursgefahr droht, das ist eine rechtliche Vorgabe des Förderungscontrollings.

Es geht im Normalfall um den Gesamtkontext und um abschätzen zu können, ob seitens des Landes beim Förderwerber/bei der Förderwerberin nachgefragt werden muss.

Bei Einzelpersonen geht es v. a. um Umsätze aus der künstlerischen Arbeit und um Größenordnungen.

In jedem Fall müssen zumindest die Umsätze aus dem gegenständlichen Projekt im Antrag angegeben werden (also die Gesamt-Einnahmen und Gesamt-Ausgaben laut Kosten- und Finanzierungsplan im Antrag). Werden in einem Jahr mehrere Projekte umgesetzt, müssen die Gesamt-Einnahmen und Gesamt-Ausgaben aus allen Projekten zusammengerechnet werden – auch wenn diese Projekte nur bei anderen Förderungsstellen eingereicht und gefördert wurden.

Kosten- und Finanzierungsplan

- **Einnahmen** sind der Förderungswunsch plus andere Förderungen plus Eigenmittel (Mitgliedbeiträge, Verkäufe, eigenes Kapital des Vereins oder der projektverantwortlichen Person) aber **nicht Leistungen ohne Geldfluss** (Eigenleistungen). Damit wäre die Kalkulation nicht ausgeglichen und das Land dürfte nicht fördern.
- **Ausgaben** sind Personalkosten und/oder Sachkosten. Man kann Zeilen hinzufügen und das Formular rechnet im Hintergrund mit.
- Es **muss** insgesamt auf **NULL** kalkuliert werden, sonst kann man im Formular nicht weiter arbeiten.
- **Personalkosten** sind angemeldete Angestellte.
- **Honorare sind Sachkosten** – auch Künstler:innenhonorare, aber auch Dienstleister:innen wie Handwerker, Grafiker, etc.
- **Wofür soll die Förderung beantragt werden?** Bitte anhaken, welche Kostenpositionen gefördert werden sollen. Diese müssen auch den Kostenpositionen im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechen. Unbedingt bei Antragstellung korrekt angeben und kontrollieren! Man kann mehrfach angeben. Nur „Sonstige Kosten“ sind nicht auswählbar und können nicht gefördert werden.

Wie kalkuliere ich richtig?

Hier kann die Förderungsstelle keine genauen Vorgaben machen, wie zum Beispiel die eigene künstlerische Arbeit bewertet wird. Aber es gibt Honorarrichtlinien oder Richtgagen in manchen Bereichen, die man als Basis heranziehen kann und die für das Land plausibel sind.

Fair Pay Tabelle für Personalkosten in der Kulturarbeit 2023

https://igkultur.at/sites/default/files/posts/downloads/2023-01-23/Gehaltsschema_KA_2023.pdf

Fair Pay Tabelle für Honorare in der Kulturarbeit 2023

https://igkultur.at/sites/default/files/posts/downloads/2023-01-26/TKI-Honorarspiegel_2023.pdf

Fair Pay Reader für Künstler:innen:

https://kulturrat.at/wp-content/uploads/2021/09/Fair_Pay_Reader_KulturratOesterreich_2021.pdf).

Im Formular sind exemplarisch **Kosten- und Erlöskategorien** angeführt, anhand derer man sich bei der Planung orientieren kann. Positionen können auch ausgelassen oder hinzugefügt werden. Eine Förderung seitens der Gemeinde ist für die Förderung beim Land Steiermark nicht Voraussetzung, kann aber ein zusätzliches Argument für eine Förderung sein (Förderungsstreuung, Unterstützung vor Ort). Häufig wirft es Fragen auf, warum auf Gemeindeebene keine Förderung beantragt wurde. Anders beim Bund, der nur dann fördert, wenn auch die subsidiären Stellen gefördert haben oder fördern werden. Pauschal kann man leider nicht sagen, in welchem

prozentualen Verhältnis die Förderungen bei den einzelnen Stellen beantragt werden sollen. Hier muss man auf Erfahrungswerte oder Vergleichswerte zurückgreifen.

Größere Investitionen werden grundsätzlich nicht gefördert, für notwendige kleinere Käufe und Erhaltungsmaßnahmen werden bei Jahres- und mehrjährigen Förderungen, bei nachgewiesenem Bedarf für die Umsetzung Kosten von max. € 800,- (ab 2023 1.000.-) anerkannt. Dabei orientiert sich die Kulturabteilung an den Sätzen für geringwertige Wirtschaftsgüter. In jedem Fall sollte aber nachgefragt werden, ob vom Land die Notwendigkeit für die Projektumsetzung auch nachvollziehbar ist.

Ausgaben für Marketing und Werbung müssen in einem Verhältnis zum künstlerischen/kulturellen Output des Projektes stehen. Die Kulturabteilung hat den Auftrag Kunst- und Kultur zu fördern, nicht Werbemaßnahmen, Medienpartnerschaften, oder ähnliches.

Nach der Kalkulation am Ende des Online-Formulars kommen noch Lebenslauf, Statuten, Verpflichtungserklärung, Datenschutz etc. dann kann der Antrag hochgeladen werden.

- Förderungen basieren immer auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen Fördergeber und Fördernehmer: in.
- Man kann sich den Antrag samt Eingangsnummer noch einmal zuschicken lassen, dafür gibt es ganz zum Schluss noch ein Häkchen bei der E-Mailadresse. Dies wird empfohlen, einerseits, weil man dann seinen Antrag zugeschickt bekommt und andererseits weil mit der Eingangsnummer nachvollzogen werden kann, ob ein Antrag eingelangt ist, falls technische Probleme auftreten sollten.
- Auch eine Sicherheitsdatei am Ende zwischenspeichern (XML Datei, wie oben beschrieben)

FAQs:

Wenn die Förderung geringer ist als beantragt?

Dann muss man auf Nachfrage einen adaptierten Finanzplan einreichen, da das Land Steiermark nur nachweislich ausfinanzierte Projekte fördern darf. Hier ist es dann legitim, das Projekt auch im Umfang zu reduzieren und nicht nur bei sich selbst zu sparen! In jedem Fall bittet die Abteilung um eine kurze Erklärung, ggf. auch um ein überarbeitetes Programm. Es muss geprüft werden, ob ein Projekt trotz geringerem Budgets noch etwas mit dem eingereichten Projekt zu tun hat.

Das Kulturkuratorium muss laut Kultur- und Kunstförderungsgesetz nur Förderungsabsagen begründen, reduziert genehmigte Förderungen müssen nicht begründet werden.

Wie sieht das Land das Thema Personalkosten?

Personalkosten sind nur fixe Anstellungsverhältnisse. Honorare, Gagen und Aufwandsentschädigungen fallen unter Sachkosten. Personalkosten (Löhne und Gehälter) sind jene Kosten, die durch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entstehen. Hierunter fallen alle Kosten für sozialversicherungspflichtige, nicht-selbstständige Dienstverhältnisse. Es können die Arbeitgeber-Bruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) abgerechnet werden. Personalkosten, die über das ganze Jahr anfallen, müssen bei einzelnen Projekten anteilig eingerechnet sein (z. B. eine mit 40 Stunden angestellte Mitarbeiter:in arbeitet sechs Monate lang 20 Stunden pro Woche für ein Projekt = 25 % der Lohnkosten)

Frage der Jahresabgrenzung: was ist mit Kosten, die für das Projekt bereits vor dem Förderzeitraum anfallen?

Grundsätzlich können nur Kosten innerhalb des vom Förderwerber / der Förderwerberin angegebenen Leistungszeitraumes abgerechnet werden. Deshalb ist es wichtig, beim Leistungszeitraum auch die Vor- und Nachbereitungszeit einzurechnen.

AUSNAHME bei mehrjährigen Förderungsvereinbarungen und Jahresförderungen:

Hier ist der Projektzeitraum immer das Kalenderjahr (1.1. – 31.12.). Sollten dabei Kosten bereits im Vorjahr anfallen, die erst im darauffolgenden Jahr abgerechnet werden sollen, bitte mit dem Förderreferat Kontakt aufnehmen. Wichtig ist, dass die Kosten dem Projekt in dem Jahr zugeordnet werden können, in dem sie abgerechnet werden. Dies betrifft insbesondere Projekte, die bereits im ersten Quartals eines Jahres stattfinden (z. B. Festivals).

Muss es bei Projekten einen Output geben, oder kann auch reine Recherchetätigkeit zum Beispiel gefördert werden?

Der Förderungsgegenstand muss klar definiert sein und eine Form der öffentlichen Erlebbarkeit muss gegeben sein (z. B. durch Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen, eine präsentierbare Arbeit, etc.).

Brauchen wir konkrete Kostenvoranschläge?

Es macht Sinn zu erläutern, wie man kalkuliert hat, damit gut nachvollziehbar ist, wie die angegebenen Kosten entstanden sind. Dies ist in den Anmerkungsfeldern in der Kalkulation möglich, in einem zusätzlich hochgeladenen Dokument, oder in der Projektbeschreibung. Man kann ein Detailbudget im Formular hochladen oder nachreichen.

Das Land sieht die Fair Pay Sätze für Honorare und Personalkosten grundsätzlich als plausibel an! Es sind branchenübliche Honorare und die sind bei Fair Pay gewährleistet. Das wird geprüft.

Als zusätzlicher Faktor spielt der Arbeitsaufwand eine Rolle: Wie viele Arbeitsstunden oder Arbeitstage sind mit einem Honorar oder einer Anstellung abgeglichen? Entsprechen die kalkulierten Stunden dem zu erwartenden Arbeitsaufwand für eine Leistung oder Tätigkeit?

***TIPP:** Eine Vollzeitarbeitskraft wird mit 8h pro Tag und 40h pro Woche angesetzt. Ein Arbeitsjahr umfasst dann ca. 200 Arbeitstage, 40 Arbeitswochen und 1.600 Arbeitsstunden. Damit sind auch arbeitsfreie Tage, Urlaube und Krankenstände kalkuliert.*

Grundsätzlich braucht man keine Kostenvoranschläge, aber es kann danach gefragt werden. Dies passiert vor allem dann, wenn weitere Dienstleistungen zugekauft werden.

Bei Publikationsförderungen werden Kostenvoranschläge für die Herstellungskosten und die in Auftrag gegebene Stückzahl im Vorfeld verlangt.

Die Prüfung, die das Land vornimmt, ist die Abklärung, ob die Finanzierung, so wie im Antrag dargestellt, auch halten kann. Förderungen, die nicht belegt werden können, sind für die Kulturabteilung verloren, denn sie fließen in das allgemeine Haushaltsbudget zurück.

***TIPP:** Abonniert jedenfalls den Kulturnewsletter des Landes Steiermark unter <https://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/12814084/2494255/> und den Newsletter der IG Kultur Steiermark unter <https://lists.mur.at/mailman/listinfo/igstmk-info>!*